



Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes
Vom**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Stiftungsgesetz vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe sowie über die Befugnisse der Organe zu enthalten.

(2) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern, soweit ein rechtlicher Grund es erfordert. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fehlen dem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Organmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.“

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Organmitglieder anhalten, eine Versicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen, die durch ihre Tätigkeit der Stiftung entstehen könnten. Die Kosten der Versicherung fallen zur Hälfte der Stiftung zur Last. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Art der Sicherheitsleistung zulassen und aus besonderen Gründen die Stiftung oder die Organmitglieder auch ganz mit den Kosten belasten."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Familienstiftungen (§ 10 Abs. 1) ist der Vorstand zuständiges Organ, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Zusammenlegung verschmelzen die zusammengelegten Stiftungen zu einer neuen Stiftung; diese erlangt Rechtsfähigkeit mit Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen geht mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organmitglieder sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Jahresabrechnungen und Berichte zu ergänzen sowie Geschäfts- und Kaszenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung die Rechnungslegung vorschreibt. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor der Genehmigung von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, hat der Vorstand die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören; Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen. Eine Anhörung unterbleibt, soweit die Aufsichtsbehörde sie für entbehrlich hält oder der Beschluß von der nach der Satzung zuständigen Familienversammlung gefaßt wurde.“

7. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist die in der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. S.), unter Nummer 1 Buchst. c genannte Gebühr.“

8. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.“

Artikel II

Nummer 1 der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396) erhält folgende Fassung:

„Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Stiftungen	
	a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
	b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1 000 DM.
	c) Rechnungsprüfung einer Nicht-Familienstiftung . .	10 bis 1 000 DM.“

Artikel III

Der Senator für Justiz wird ermächtigt, das Berliner Stiftungsgesetz in der Neufassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Berliner Stiftungsgesetz vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228) hat das Recht der Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit - soweit es der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterliegt - abschließend geordnet damit die Zersplitterung des Stiftungsrechts beseitigt. Positiv ausgewirkt hat sich besonders die Vereinigung der früher teils vom Senator für Justiz und teils von den Amtsgerichten ausgeübten Staatsaufsicht beim Senator für Justiz sowie die Schaffung grundsätzlich gleicher Regelungen für alle rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der Familienstiftungen. Die Zusammenfassung des Stiftungsrechts auf Landesebene in einem Gesetz hat die Überschaubarkeit der einschlägigen Rechtsnormen erleichtert und damit die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet wesentlich erhöht.

Das Berliner Stiftungsgesetz hat sich in den 15 Jahren, die seit seinem Erlaß vergangen sind, bewährt. Dennoch hat die Praxis ergeben, daß einige Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen zur Behebung von Zweifelsfragen angebracht sind.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel I

Zu Nr. 1 - § 3

Der bisherige § 3 ist Absatz 1 geworden. Dessen zweiter Satz hat eine lediglich redaktionelle Veränderung und Verdeutlichung erfahren.

Mit der neu eingefügten Vorschrift des Absatzes 2 soll verhindert werden, daß Stiftungen deswegen nicht genehmigt werden können oder deswegen nicht funktionsfähig sind, weil die Satzung z. B. wesentliche Punkte, die § 3 Abs. 1 aufzählt, nicht ordnungsgemäß geregelt hat. Von der Ermächtigung kann bei Stiftungsgeschäften sowohl unter Lebenden (§ 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches) als auch von Todes wegen (§ 83 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Gebrauch gemacht werden. Nach Satz 2 ist hierbei dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen des Stifters soweit wie möglich zu entsprechen.

Der neue Absatz 3 stellt die Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane hinsichtlich der Erhaltung des Stiftungsvermögens heraus und betont damit das jeder Stiftung innewohnende Moment der Dauer.

Zu Nr. 2 - § 4

Nach Absatz 2 kann die Bestellung von Ersatzmitgliedern geboten sein, weil das Stiftungsorgan entweder

1. keine Mitglieder mehr hat oder
2. nicht vollständig besetzt ist oder
3. rechtlich gehindert ist, Ansprüche der Stiftung zu verfolgen.

In den Fällen zu 1. und 2. ist es nicht immer erforderlich, sämtliche nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder eines Organs zu bestellen. Aus diesem Grunde stellt der neu eingefügte Halbsatz klar, daß die Aufsichtsbehörde nicht an die Zahl der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder gebunden ist. Sie wird in solchen Fällen aus Gründen der gegenseitigen Kontrolle aber wenigstens zwei Mitglieder bestellen. In dem zu 3. erwähnten Fall wird in der Regel die Bestellung nur eines Ersatzmitgliedes ausreichen, weil es sich hier um die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen ihre Organmitglieder handelt und der Wirkungskreis des Ersatzvorstandes demgemäß auf diesen Gegenstand beschränkt wird; im übrigen

gewährleistet grundsätzlich der bestehende Interessengegensatz zwischen den ordentlichen Organmitgliedern und dem Ersatzvorstand eine hinreichende Kontrolle.

Nach Absatz 3 soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, den nach Absatz 1 oder 2 bestellten Organmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung zu bewilligen. Zur Zeit fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Regelung. Rechtsprechung und Literatur vertreten aber in gleichgelagerten Fällen (z. B. bei der Bestellung eines Notvorstandes, § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder eines Liquidators einer handelsrechtlichen Gesellschaft, §§ 146 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, 66 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) überwiegend die Auffassung, daß ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung die bestellende Behörde eine Vergütungsregelung nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem zu Bestellenden und auch dann nur bei der Bestellung selbst treffen kann (BayObLGZ 1955, 288 - 293 -; KG JFG Bd. XXVII, S. A 222; Staudinger-Coing, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Aufl., Rdnr. 13 zu § 29). Diese Regelung ist jedoch, wie die Praxis gezeigt hat, zu eng. Nicht immer läßt sich schon bei der Bestellung eine Vergütungsregelung treffen. Auch können sich die Umstände nach der Bestellung derart ändern, daß eine spätere Vergütungsregelung bzw. eine Änderung der ursprünglichen Regelung notwendig wird. In diesen Fällen war bisher die Bestellung eines Ersatzvorstandes zum Zwecke der Vereinbarung einer Vergütung erforderlich.

Nach Absatz 4 wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, Organmitglieder zum Abschluß einer Versicherung zu veranlassen, da die oftmals verantwortungsvolle Tätigkeit von Organmitgliedern die Gefahr einer Schädigung der Stiftung in sich birgt. Im Regelfall soll die Stiftung die Hälfte der Kosten tragen, weil der Abschluß einer Versicherung auch in ihrem Interesse liegt. Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung oder die Organmitglieder auch ganz mit Kosten belasten. Solche Fälle werden z. B. vorliegen, wenn die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, die Versicherungsprämien aufzubringen oder die Vergütung der Organmitglieder derart bemessen ist, daß sie hieraus die Prämien bestreiten können. Auch eine andere Art der Sicherheitsleistung kann zugelassen werden.

Zu Nr. 3 - § 5

In Absatz 1 Satz 1 sollen zur Klarstellung die Worte „Die hierzu berufenen Organe“ ersetzt werden durch die Worte „Die nach der Satzung zuständigen Organe“.

Absatz 1 Satz 4 ist neu. Er bestimmt, wer bei Familienstiftungen zuständiges Organ im Sinne des § 5 Abs. 1 ist. Nach dem Preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177) waren Beschlüßfassungen über Satzungsänderungen nur durch Familienschluß, d. h. durch eine Beschlüßfassung der nach der Satzung zu einer bestimmten Familie gehörenden Familienmitglieder, möglich.

Auf Grund des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575) konnten Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung sowie die Aufhebung der Stiftung auch durch den Vorstand gefaßt werden. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften enthalten die Satzungen zahlreicher Familienstiftungen keine Bestimmung darüber, welches Organ für die in § 5 Abs. 1 genannten Beschlüsse zuständig ist. Da die Gesetze vom 20. September 1899 und vom 10. Juli 1924 durch das Berliner Stiftungsgesetz aufgehoben worden sind, bereitete die Bestimmung des zuständigen Organs in der Vergangenheit häufig erhebliche Schwierigkeiten. Diese Rechtsunsicherheit soll nunmehr beseitigt werden.

Der neue Absatz 3 verdeutlicht die Rechtslage bei der Zusammenlegung von Stiftungen. Wie sich bereits aus der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist die Zusammenlegung von Stiftungen kein Fall der Aufhebung.

Nicht deutlich genug ist bisher, daß die Zusammenlegung auch kein Fall des Erlöschens der zusammengelegten Stiftungen im Sinne der §§ 88, 46 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, was zwangsläufig die Durchführung eines Liquidationsverfahrens zur Folge hätte. Nun wird klargestellt, daß die zusammengelegten Stiftungen nicht erlöschen, sondern zu einer neuen Stiftung verschmelzen; gleichzeitig wird angeordnet, daß das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der verschmelzenden Stiftungen auf die neue Stiftung kraft Gesetzes übergeht.

Zu Nr. 4 - § 8

Der bisherige § 8 wird Absatz 1. Dabei sollen die Worte „Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ“ durch die Worte „Die Mitglieder des Vertretungsorgans“ ersetzt werden. Dadurch wird deutlicher, daß die im öffentlichen Recht wurzelnde Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde, in der bezeichneten Weise tätig zu werden, jedes einzelne zum Vertretungsorgan gehörende Mitglied trifft und unabhängig von seiner satzungsrechtlich festgelegten Vertretungsbefugnis besteht.

Absatz 2 ist neu. Die Praxis hat gezeigt, daß von den Stiftungen Aufstellungen der unterschiedlichsten Art vorgelegt werden, die nicht immer den speziell stiftungsrechtlichen Aspekten gerecht werden und deren Überprüfung sich als zeitraubend herausgestellt hat. Deshalb sollen die Stiftungen angehalten werden, ihre Aufstellungen nach den von der Aufsichtsbehörde herausgegebenen Mustern einzureichen. Hiervon nicht betroffen sind Stiftungen, die den Prüfungsbericht einer in Absatz 3 genannten Person oder Institution einreichen.

Auch Absatz 3 ist neu. Er sieht vor, daß der Prüfungsbericht einer Behörde der öffentlichen Verwaltung, eines Prüfungsverbandes, eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Aufsichtsbehörde immer einzureichen ist. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, daß die Genannten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gehalten sind, eine Prüfung vorzunehmen, die der durch die Aufsichtsbehörde zumindest gleichzusetzen ist. Derartige Prüfungen machen die nochmalige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde daher grundsätzlich entbehrlich.

Zu Nr. 5 - § 9

Absatz 1 bringt in seiner Neufassung keine sachliche Änderung. Es wird lediglich klargestellt, daß die genannten Pflichten der Stiftungen von deren Organmitgliedern zu erfüllen sind.

In Absatz 2 wird der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt, die Bücher und die Unterlagen der Stiftung auf deren Kosten z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Diese Vorschrift hat vornehmlich Bedeutung in den Fällen, in denen Anlaß zu einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der Stiftungsverwaltung besteht. Sie ist eine notwendige Ergänzung der in Absatz 1 enthaltenen Regelung.

Zu Nr. 6 - § 10

In Absatz 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „ausschließlich“ die Worte „oder überwiegend“ eingeführt worden. Die bisherige Formulierung hat sich als zu eng erwiesen. Ferner mußte die Bezugnahme auf § 8 erweitert werden, da sich Rechnungslegungsvorschriften auch in den neuen Absätzen 2 und 3 des § 8 befinden; insoweit ist sachlich keine Änderung eingetreten.

Absatz 1 Satz 2 baut auf dem für Familienstiftungen geltenden Grundsatz der Freistellung von der Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht auf. Es wird klargestellt, daß eine Stiftung mit sukzessiv angeordneten Zwecken für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, nicht der Rechnungslegungspflicht unter-

liegt. Wie bei den reinen Familienstiftungen ist auch in diesen Fällen die Familie das Kontrollorgan, das insbesondere darauf achtet, daß die für den Familienzweck bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß verwendet werden.

Absatz 2 in der bisherigen Fassung hat in der Praxis zu großen Schwierigkeiten geführt. Es ist dem zur Vertretung der Stiftung berufenen Organ in vielen Fällen nicht möglich, ein richtiges und vollständiges Verzeichnis aller Familienmitglieder beizubringen. Das liegt in den meisten Fällen an den Wirren der Kriegs- und Nachkriegsereignisse. Im übrigen besteht für eine Anhörung, zu der die gegenwärtig geltende Bestimmung zwingt, nicht immer ein Bedürfnis. So ist die Anhörung der Familienmitglieder überflüssig, wenn die nach der Satzung zuständige Familienversammlung über die genannten Fragen Beschluß gefaßt hat.

Systemwidrig und unnötig zeitraubend ist es, daß derzeit die Aufsichtsbehörde die Familienmitglieder anhören muß. Deshalb soll künftig der Vorstand diese Aufgabe übernehmen; er hat die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören. Die Anhörung kann unterbleiben, soweit die Aufsichtsbehörde sie im Einzelfall für entbehrlich hält (z. B. weil die Anschrift eines Familienmitgliedes nicht ermittelt werden konnte).

Zu Nr. 7 - § 11 Abs. 1

Absatz 1 Satz 2 ist neu.

Nach Satz 1 sind Stiftungen, die wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind, von der Zahlung der Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit. Durch Artikel II des Gesetzesentwurfs wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt, nämlich die Rechnungsprüfung einer Nichtfamilienstiftung. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die in Satz 1 genannten Stiftungen auch von dieser Gebühr zu befreien.

Zu Nr. 8 - § 12 a

Die Rechtsnatur sowie die Art einer Stiftung ist gelegentlich zweifelhaft. Es kann fraglich sein, ob eine Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts ist. Bei einer Stiftung des bürgerlichen Rechts kann sich die Frage stellen, ob sie Rechtsfähigkeit besitzt oder ob sie als Familienstiftung (§ 10 Abs. 1) oder als Stiftung, die allgemeine Zwecke verfolgt, anzusehen ist. Eine Entscheidung darüber ist deshalb von erheblicher Tragweite. Um sicherzustellen, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerichtlich überprüft werden kann und daß bestandskräftig gewordenen Entscheidungen auch von Gerichten und anderen Behörden hingenommen werden müssen, ist es notwendig, der Aufsichtsbehörde die Befugnis einzuräumen, über Rechtsnatur und Art in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes zu entscheiden. Vergleichbare Regelungen enthalten die Stiftungsgesetze der Länder Bayern vom 26. November 1954 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245), Hessen vom 4. April 1966 (GVBl. Bl. I S. 77), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) und Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) sowie der Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 7/3929 vom 11. Juni 1974).

2. Zu Artikel II

In Nummer 1 Buchst. a der Anlage ist der Halbsatz „soweit nicht die Gerichte zuständig sind“ entfallen, weil seit dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes der Senator für Justiz ausschließlich zuständig ist.

Nummer 1 Buchst. b ist unverändert geblieben.

Nummer 1 Buchst. c ist neu eingefügt worden. Die Rechnungsprüfung einer Nichtfamilienstiftung wird als neuer gebührenpflichtiger Tatbestand aufgeführt. Bei diesen

Stiftungen sind gebührenpflichtig die Genehmigung der Errichtung sowie der Aufhebung, die Genehmigung von Satzungsänderungsbeschlüssen und die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit Nummer 2 und Nummer 4 der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189 / GVBl. S. 2214). Da die Überprüfung der Jahresberichte im Hinblick auf die Ausstattung der Stiftungen mit überwiegend erheblichen Vermögenswerten einen wesentlichen, schwierigen und zeitaufwendigen Teil der bei der Aufsichtsbehörde anfallenden Arbeit ausmacht, dürfte sich die Schaffung eines neuen Gebührentatbestandes rechtfertigen. Die genannten Gebührentatbestände sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten. Es würde sich daher anbieten, den neuen Gebührentatbestand in diese Verordnung aufzunehmen. Das geht jedoch nicht, weil die genannte Verordnung Bundesrecht darstellt. Zweckmäßigerweise wird der Gebührentatbestand deshalb in dem Landesgesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung geregelt. Die Höhe der Gebühr beträgt 10,- DM bis 1 000,- DM. Sie bemißt sich nach der Höhe des Stiftungsvermögens, seiner Zusammensetzung sowie der mit der Prüfung verbundenen Mühewaltung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung).

3. Zu Artikel III

Die Vielzahl der Änderungen läßt eine Neufassung zweckmäßig erscheinen. Die Vorschrift enthält daher die übliche Bekanntmachungsermächtigung.

4. Zu Artikel IV

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die übliche Inkraftretensklausel. In Satz 2 wird die Verordnung über Familien-

stiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806) aufgehoben. Die Aufhebung war bereits im Referentenentwurf des Berliner Stiftungsgesetzes vorgesehen; sie ist dann jedoch aus nicht mehr feststellbaren Gründen unterblieben. Inwieweit die Verordnung trotz der generellen Aufhebungsbestimmung in § 13 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes formell noch weitergilt, kann zweifelhaft sein. Sie soll deshalb nunmehr ausdrücklich aufgehoben werden.

Die Verordnung über Familienstiftungen ist als Reichsrecht erlassen worden. Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Aufhebung ergibt sich aus § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820 / GVBl. 1953 S. 1399), geändert durch Gesetz vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 839 / GVBl. S. 1398); diese Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß die genannte Verordnung durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Wegen des neuen Gebührentatbestandes der Rechnungsprüfung ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 15 000,- DM jährlich zu rechnen. Von der Gebührenpflicht werden etwa 160 Nicht-Familienstiftungen betroffen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. April 1976

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Oxford
Senator für Justiz

Anlage

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Berliner Stiftungsgesetz vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228)</p>	
§ 3	§ 3
<p>Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe sowie deren Befugnisse zu enthalten.</p>	<p>(1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe sowie über die Befugnisse der Organe zu enthalten.</p>
	<p>(2) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern, soweit ein rechtlicher Grund es erfordert. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.</p>
	<p>(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.</p>
§ 4	§ 4
<p>(1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung werden durch die Aufsichtsbehörde bestellt, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen.</p>	<p>(2) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.</p>
	<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Organmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.</p>
	<p>(4) Die Aufsichtsbehörde kann Organmitglieder anhalten, eine Versicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen, die durch ihre Tätigkeit der Stiftung entstehen könnten. Die Kosten der Versicherung fallen zur Hälfte der Stiftung zu Last. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Art der Sicherheitsleistung zulassen und aus besonderen Gründen die Stiftung oder die Organmitglieder auch ganz mit den Kosten belasten.</p>
§ 5	§ 5
<p>(1) Die hierzu berufenen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Familienstiftungen (§ 10 Abs. 1) ist der Vorstand zuständiges Organ, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>
<p>(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann bestimmen, daß solche Beschlüsse auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.</p>	<p>(2) unverändert</p>
	<p>(3) Im Falle der Zusammenlegung verschmelzen die zusammengelegten Stiftungen zu einer neuen Stiftung; diese erlangt Rechtsfähigkeit mit Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen geht mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8	§ 8
Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde	(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, b) eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.	1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, 2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.
§ 9	§ 9
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Stiftungen / uskünfte und Ergänzungen des Berichts anfordern und Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen einsehen.	(1) Die Organmitglieder sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Jahresabrechnungen und Berichte zu ergänzen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen.	(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.
	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
§ 10	§ 10
(1) Auf Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), findet § 8 Buchst. b keine Anwendung, soweit das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.	(1) Auf Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), findet § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung die Rechnungslegung vorschreibt. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.
(2) Vor der Genehmigung von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, sind von der Aufsichtsbehörde die Familienmitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter anzuhören, soweit deren Aufenthalt bekannt ist. Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ hat der Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck ein Verzeichnis aller Familienmitglieder oder ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen und an Eides Statt zu versichern, daß dieses Verzeichnis nach seinem besten Wissen richtig und vollständig ist. Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen.	(2) Vor der Genehmigung von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, hat der Vorstand die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören; Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen. Eine Anhörung unterbleibt, soweit die Aufsichtsbehörde sie für entbehrlich hält oder der Beschluß von der nach der Satzung zuständigen Familienversammlung gefaßt wurde.
§ 11	§ 11
(1) Stiftungen sind von der Zahlung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit, wenn sie wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind.	(1) Satz 1 unverändert. Ausgenommen hiervon ist die in der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom _____ (GVBl. S. _____), unter Nummer 1 Buchst. c genannte Gebühr.
(2) Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.	(2) unverändert.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 12 a

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

Nr.	Gegenstand	Gebühren	Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Familienstiftungen		1	Stiftungen	
	a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenverordnung zu erheben ist.		a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen	die gleiche Gebühr, für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
	b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1 000 DM.		b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1 000 DM.
				c) Rechnungsprüfung einer Nicht-Familienstiftung . .	10 bis 1 000 DM.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a) Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396)

§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Familienstiftungen	
	a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
	b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1 000 DM.

287

b) Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189 / GVBl. S. 2214)

§ 2

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Rahmengebühren setzt die Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	
2	Bescheinigungen, Zeugnisse und dgl. (außer Beglaubigungen) a) Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern b) bis e)	2 bis 20 DM
3	
4	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen und dgl., die dem Justizminister zustehen oder von ihm auf andere Stellen übertragen sind in Fällen, die nicht anderweit geregelt sind	5 bis 5 000 DM
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Genehmigungen und dgl., die sich als innerdienstliche Maßnahmen oder als Auswirkungen der Dienstaufsicht darstellen. Dies gilt auch für Genehmigungen und dgl. auf dem Gebiete des Anwalts- und Notarrechts.	
5	
6	

c) Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820 / GVBl. 1953 S. 1399), geändert durch Gesetz vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 839 / GVBl. S. 1398)

§ 4

Die bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung sowie die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806) können durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

d) Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806)

§ 1

(1) § 18 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener

Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825), § 11 Abs. 5 und 8, §§ 12, 15 bis 25 und § 75 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie § 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) gelten sinngemäß auch für Familienstiftungen, die nicht aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind und auch nicht gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und § 26 der Verordnung vom 20. März 1939 den vorgenannten Bestimmungen unterliegen.

(2) § 13 der Verordnung vom 20. März 1939, auf den in den §§ 15 und 17 dortselbst verwiesen worden ist, findet bei den im Abs. 1 bezeichneten Familienstiftungen keine Anwendung. Die im § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1939 bestimmte Meldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; innerhalb dieser Frist hat auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung das zuständige Fideikommißgericht von dem Bestehen der Stiftung zu benachrichtigen.

(3) Soweit nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Fideikommißgerichte zuständig sind, richten sich Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen. Für Familienstiftungen, die einer staatlichen Aufsicht nicht unterstehen, ist das Fideikommißgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat; dieses Gericht hat auch die Verrichtungen wahrzunehmen, die nach den für anwendbar erklärten Vorschriften der Aufsichtsbehörde der Stiftung obliegen.

§ 2

Als Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung gelten rechtsfähige Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich oder vornehmlich dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen sollen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

e) Bürgerliches Gesetzbuch

§ 29

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 46

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 81

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 83

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentvollstrecker nachgesucht wird.

§ 88

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

.....

f) Handelsgesetzbuch

§ 146

.....

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat; das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Als Beteiligter gilt außer den Gesellschaftern im Falle des § 135 auch der Gläubiger, durch die die Kündigung erfolgt ist.

.....

g) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 66

.....

(2) Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Abs. 1) erfolgen.

.....